

Einunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. März 2014 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 85, S. 739–745), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Juni 2014 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ausgabe und Betreuung“ durch die Wörter „Vergabe des Themas und Betreuung der Masterarbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Vergabe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „auszugeben“ durch die Wörter „zu vergeben“ ersetzt.

2. **§ 24 Absatz 5** wird wie folgt **neugefasst**:

„(5) In begründeten Fällen kann bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine durchgeführt wird, die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.“

3. **§ 25 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Vergabe“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ausgabe“ die Wörter „der Masterarbeit“ eingefügt.

4. In **§ 26 Absatz 1 Satz 4** wird das Wort „Jahre“ durch das Wort „Studienjahre“ ersetzt.

5. In **§ 31** werden folgende **Absätze 12 bis 17** angefügt:

„(12) Bereits vor dem 1. April 2014 im Studiengang Master of Science Biochemistry and Biophysics an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 7. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 48, S. 509–520) bis längstens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Einunddreißigsten Änderungssatzung vom 3. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 50, S. 159–184) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. Mai 2014 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(13) Bereits vor dem 1. April 2014 im Studiengang Master of Science Bioinformatik und Systembiologie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 85, S. 582–586) bis längstens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

(14) Für bereits vor dem 1. Oktober 2014 im Studiengang Master of Science Forstwissenschaften/Forest Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende, die die Profillinie Forest Ecology and Management gewählt oder das Modul Spatial Information Systems belegt haben, gelten insoweit die Regelungen in § 4 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Dreißigsten Änderungssatzung vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 85, S. 739–745) fort.

(15) Bereits vor dem 1. Oktober 2014 im Studiengang Master of Science Mathematik an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 3. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 32, S. 369–376) bis längstens 31. März 2018 (Ausschlussfrist) abschließen. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Einunddreißigsten Änderungssatzung vom 3. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 50, S. 159–184) fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 31. August 2014 beim Prüfungsamt abgegeben werden und ist unwiderruflich.

(16) Bereits vor dem 1. Oktober 2014 im Studiengang Master of Science Renewable Energy Management an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Dreißigsten Änderungssatzung vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 85, S. 739–745) bis längstens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

(17) Bereits vor dem 1. Oktober 2014 im Studiengang Master of Science Volkswirtschaftslehre an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293) in der Fassung der Zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 15. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 48, S. 163–177) bis längstens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.“

6. In **Anlage A** wird der **Fächerkatalog** wie folgt **geändert**:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

c) Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.

d) Die Nummer 13 wird wie folgt neugefasst:

„13. Informatik/Computer Science“.

e) Die Nummer 23 wird wie folgt neugefasst:

„23. Renewable Energy Engineering and Management“.

f) Nach der Nummer 23 wird folgende neue Nummer 24 eingefügt:

„24. Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit“.

g) Die bisherigen Nummern 24 bis 26 werden die Nummern 25 bis 27.

7. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)** neu eingefügt:

„Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) vermittelt eine vertiefte methodische und fachliche Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. Hierbei wird zum einen die effiziente Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die öffentliche Verwaltung sowie durch gemeinnützig oder erwerbswirtschaftlich ausgerichtete privatrechtliche Organisationen fokussiert. Zum anderen wird ein Schwerpunkt auf Fragen des Managements von Non-Profit-Organisationen und verwandten Organisationsformen gelegt. Bereits ab dem ersten Fachsemester bietet der Masterstudiengang den Studierenden die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung insbesondere in den Bereichen Public Management, Non-Profit Management, Public Sector Economics und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert die Absolventen/Absolventinnen sowohl für eine berufliche Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung als auch für Führungspositionen in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung sowie im Non-Profit-Sektor auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 2 Studienbeginn, Studienumfang und Studienfortschritt

(1) Das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

(3) Der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) geht verloren, wenn der/die Studierende nach Absolvierung des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. Der Fachprüfungsausschuss kann die Frist auf Antrag verlängern, wenn der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten zu belegen. Die im Pflicht- sowie im Wahlpflichtbereich zu absolvierenden Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Im Wahlpflichtbereich können die Module in einem oder mehreren der aufgeführten Gebiete absolviert werden.

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Pflicht/ Wahlpflicht	Semester	Prüfungs- leistung
Pflichtbereich Public Management und Non-Profit Management (30 ECTS-Punkte)						
Non-Profit and Public Sector Marketing	V, Ü	4	6	P	1	Klausur, Hausaufgaben

Marktforschung und angewandte Public- und Non-Profit-Management-Forschung	V, Ü	4	6	P	2	Klausur, Hausaufgaben
Public and Non-Profit Services Operations Management	V	2	4	P	2	Klausur, Hausaufgaben
Public Sector Economics	V	2	4	P	2	Klausur, Hausaufgaben
Public and Non-Profit Accounting and Financial Management	V, Ü	4	6	P	3	Klausur, Hausaufgaben
Regulation and Competition Policy	V	2	4	P	3	Klausur, Hausaufgaben
Wahlpflichtbereich Public Management, Non-Profit Management, Public Sector Economics und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (mindestens 30 ECTS-Punkte)						
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Public Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Non-Profit Management	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Public Sector Economics	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben
Modul(e) nach Wahl im Gebiet Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2/3/4/5	4/6/8	WP	1 bis 4	Klausur, Hausarbeit, Referat, Hausaufgaben

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

(2) Zusätzlich zu den gemäß Absatz 1 im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu absolvierenden Modulen sind weitere Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese Wahlpflichtmodule können aus dem für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge geeigneten Lehrangebot der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät sowie anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität in den Bereichen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Rechtswissenschaft, Theologie und Quantitative Methoden frei gewählt werden. Über die Eignung der Module und Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss; Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die Lehrveranstaltungen anbietet.

(3) Insgesamt müssen mindestens neun Module mit einem Leistungsumfang von jeweils mindestens 6 ECTS-Punkten absolviert werden; darunter muss mindestens ein Seminar sein.

(4) Die belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch ge-

regelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Soweit nicht ausschließlich Studienleistungen zu erbringen sind, wird jedes Modul studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können dreimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung nicht innerhalb des Semesters, in dem der erfolglose Prüfungsversuch unternommen wurde, wiederholt, ist in der Regel Voraussetzung für die Wiederholungsprüfung, dass der/die Studierende erneut an der zugehörigen Lehrveranstaltung teilnimmt.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die nicht im Rahmen der gemäß § 4 Absatz 1 zu absolvierenden Module im Pflichtbereich zu erbringen ist, nicht bestanden, kann der/die Studierende, sofern er/sie noch keinen oder erst einen Wiederholungsversuch unternommen hat, anstelle einer Wiederholung dieser studienbegleitenden Prüfung ein anderes Wahlpflichtmodul als Ersatzmodul absolvieren. Macht der/die Studierende von dieser Regelung Gebrauch, stehen ihm/ihr abweichend von Absatz 1 nicht drei Wiederholungsversuche zu, sondern im Fall der Wahl des Ersatzmoduls nach einem ersten erfolglosen Prüfungsversuch im ursprünglich gewählten Modul zwei Wiederholungsversuche für das erfolgreiche Absolvieren des Ersatzmoduls und im Fall der Wahl eines Ersatzmoduls nach einem ersten Wiederholungsversuch im ursprünglich gewählten Modul nur eine Wiederholungsmöglichkeit.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Prüfungsleistungen in Seminaren keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Seminaren können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfungsleistung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) eingeschrieben ist und mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat, von denen mindestens 18 ECTS-Punkte auf Module aus dem Pflichtbereich Public Management und Non-Profit Management entfallen müssen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zur Masterarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben.

(2) Studierende, die wegen fehlender Kenntnisse in den Bereichen Public Management und Non-Profit Management gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) unter der Auflage zum Studium zugelassen wurden, die entsprechenden Module aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) zu absolvieren, können zur Masterarbeit erst zugelassen werden, wenn sie außerdem die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 40 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Programmcodes und Daten sowie der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

§ 10 Bildung der Modulnoten

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Masterarbeit.“

8. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Biochemistry and Biophysics** wie folgt **geändert**:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt neugefasst:

„Tabelle 1: Module der bilingualen Variante in Freiburg

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	P/WP	FS	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biochemiepraktikum	Pr	5	6	P	1	PL: schriftlich, mündlich und praktisch
Biophysik	V+Ü	8	9	P und WP	1	PL: schriftlich oder mündlich
Bioinformatik	V+S+Pr	6	6	P	1	PL: schriftlich, mündlich und praktisch
Biochemie I	V	9	9	P und WP	1	PL: mündlich
Methoden und Konzepte	variabel		6	WP	1 bis 3	SL
Biochemie II	S+Ü	6	6	P	2	PL: Protokoll oder Referat
Biologie I	V+Ü+S	10–12	12	WP	2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Biologie II	variabel		9	WP	2	SL
Vertiefungspraktikum	Pr		12	WP	3	PL: Protokoll oder Referat

Forschungspraktikum	Pr		15	WP	3	SL
Mastermodul			30	P	4	PL: Masterarbeit

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „mündlichen“ und „und II“ gestrichen.

cc) Absatz 5 wird wie folgt neugefasst:

„(5) Das Vertiefungspraktikum und das Forschungspraktikum sind nach eigener Wahl im selben oder in verschiedenen Fachgebieten der Biochemie oder der Biophysik zu absolvieren.“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

(1) In der Zeile für das Modul Biochemie II wird in der Spalte „Art“ die Angabe „V“ durch die Angabe „S+Ü“ ersetzt.

(2) In der Zeile für das Modul Biochemie II werden in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Wörter „PL: mündlich“ durch die Wörter „PL: Protokoll oder Referat“ ersetzt.

bb) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Vertiefungspraktikum und das Forschungspraktikum sind nach eigener Wahl im selben oder in verschiedenen Fachgebieten der Biochemie oder der Biophysik zu absolvieren.“

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen.“

e) In § 11 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt neugefasst:

„Modul	Gewichtung
Biochemiepraktikum	5 Prozent
Biophysik	12,5 Prozent
Bioinformatik	5 Prozent
Biochemie I	12,5 Prozent
Biologie I	10 Prozent
Biochemie II	5 Prozent
Vertiefungspraktikum	10 Prozent
Mastermodul	40 Prozent

9. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Bioinformatik und Systembiologie aufgehoben.**

10. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Biologie** wie folgt **geändert:**

a) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

b) In § 9 Absatz 4 wird das Wort „digitaler“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.

11. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Crystalline Materials** wie folgt **geändert:**

a) § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachprüfungsausschusses“ durch das Wort „Fachprüfungsausschusses“ ersetzt.
 - c) In § 10 wird in der Überschrift das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.
12. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science in **Economics** wie folgt **geändert**:
- a) In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „digitaler“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.
 - b) In § 12 wird in der Überschrift das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.
 - c) In § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Jahre“ durch das Wort „Studienjahre“ ersetzt.
13. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Embedded Systems Engineering** wie folgt **geändert**:
- a) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - b) In § 12 wird in der Überschrift das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.
14. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Environmental Governance** wie folgt **geändert**:
- a) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - b) In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachprüfungsausschusses“ durch das Wort „Fachprüfungsausschusses“ ersetzt.
 - c) § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.
15. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Forstwissenschaften/Forest Sciences** wie folgt **geändert**:
- a) In § 1 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Forest Ecology and Management“ durch die Wörter „International Forestry“ ersetzt.
 - b) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden in der Tabelle in der Spalte „Modul“ die Wörter „Spatial Information Systems“ durch die Wörter „Soil Ecology and Management“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Satz 1 werden die Wörter „Forest Ecology and Management“ durch die Wörter „International Forestry“ ersetzt.
 - (2) In Satz 3 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „und der Bewerber/die Bewerberin die Zulassungsvoraussetzungen für diese Profillinie erfüllt“ eingefügt.
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachprüfungsausschusses“ durch das Wort „Fachprüfungsausschusses“ ersetzt.

16. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geographie des Globalen Wandels** wie folgt **geändert**:

- a) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- b) § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

17. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geology** wie folgt **geändert**:

- a) § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachprüfungsausschusses“ durch das Wort „Fachprüfungsausschusses“ ersetzt.
- c) In § 10 wird in der Überschrift das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.

18. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Hydrologie** wie folgt **geändert**:

- a) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- b) § 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachprüfungsausschusses“ durch das Wort „Fachprüfungsausschusses“ ersetzt.
- c) § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

19. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Informatik** wie folgt **geändert**:

- a) In der Überschrift der fachspezifischen Bestimmungen sowie in § 1 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Informatik“ durch die Wörter „Informatik/Computer Science“ ersetzt.
- b) § 1 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Der Masterstudiengang Informatik/Computer Science vermittelt den Studierenden methodische, fachliche und praktische Kompetenzen in den Kerngebieten der Informatik. Darüber hinaus erwerben die Studierenden je nach individueller Schwerpunktsetzung Spezialkenntnisse in einem der drei Vertiefungsgebiete Kognitive technische Systeme, Cyber-Physical Systems oder Informationssysteme. Eine zentrale Zielsetzung des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf diesen Gebieten anzuleiten. Um den Praxisbezug der informatischen Lehrinhalte des Studiengangs herzustellen, sind von den Studierenden im Rahmen des Wahlmoduls Lehrveranstaltungen in einem Anwendungsfach der Informatik (beispielsweise Mathematik, Mikrosystemtechnik, Psychologie, Medizin, Wirtschaftswissenschaften, Physik, Bioinformatik oder Kognitionswissenschaft) zu absolvieren. In den Seminaren und Praktika sowie im Masterprojekt wird neben der Vermittlung von fachlichem Wissen auch die Sozialkompetenz der Studierenden geschult.“

- c) In § 2 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Informatik“ durch die Wörter „Informatik/Computer Science“ ersetzt.
- d) § 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Sprache

(1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Informatik/Computer Science werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Prüfungsleistungen zu Lehr-

veranstaltungen, die in deutscher Sprache abgehalten werden, können auf Antrag auch in englischer Sprache erbracht werden.

(2) Im Wahlmodul belegbare Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können auch in einer anderen Sprache abgehalten werden.“

- e) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Informatik“ durch die Wörter „Informatik/Computer Science“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lehrveranstaltungen Numerik Teil 1 und Teil 2 worden in deutscher Sprache abgehalten.“
- f) § 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „„nicht ausreichend (5,0)““ durch die Wörter „der Note „nicht ausreichend“ (5,0)“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 wird aufgehoben.
- g) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Informatik“ durch die Wörter „Informatik/Computer Science“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Master of Science Informatik“ durch die Wörter „Master of Science Informatik/Computer Science“ ersetzt und nach den Wörtern „Bachelorstudiengang Informatik“ die Wörter „oder diesen gleichwertige englischsprachige“ Brückenkurse“ eingefügt.
- h) § 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Wird die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.“
 - bb) In Absatz 4 wird das Wort „digitaler“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.
- i) In § 11 wird in der Überschrift das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.
- j) § 12 wird wie folgt neugefasst:

„§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das arithmetische Mittel aus der nach ECTS-Punkten zweifach gewichteten Note der Masterarbeit und den nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Noten der übrigen Module.

(2) Lauten die Note der Masterarbeit und alle übrigen Modulnoten jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

20. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften** wie folgt **geändert**:

- a) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- b) In § 13 wird in der Überschrift das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.

21. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten** wie folgt **geändert**:

- a) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- b) In § 13 wird in der Überschrift das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.

22. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Kognitionswissenschaft § 8** wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

23. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Mathematik** wie folgt **neugefasst**:

„Mathematik

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Mathematik ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Mathematik vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der Mathematik. Ein zentrales Anliegen des Masterstudiengangs Mathematik ist es, die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten anzuleiten. Je nach individuellem Interesse können die Studierenden eines der am Mathematischen Institut der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete Algebra und Zahlentheorie, Analysis, Angewandte Analysis und Numerik, Geometrie und Topologie, Mathematische Logik, Mathematische Stochastik und Finanzmathematik als Schwerpunktgebiet wählen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, den Studiengang mit der Spezialisierung Finanzmathematik zu studieren und einen entsprechenden Abschluss zu erwerben.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Mathematik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Mathematik hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Mathematik werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne der in der Spezialisierung Finanzmathematik zu absolvierenden Module werden nur in englischer Sprache angeboten.
- (2) Die Wahl der Spezialisierung Finanzmathematik setzt den Nachweis von Englischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 4 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Mathematik sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 8 zu absolvieren. Für die Absolvierung des Masterstudiengangs Mathematik mit der Spezialisierung Finanzmathematik sind die besonderen Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zu erfüllen. Die belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Angewandte Mathematik Vorlesung mit Übung Modulabschlussprüfung	V + Ü	4 + 2	9 2	1	SL PL: mündliche Prüfung
Reine Mathematik Vorlesung mit Übung Modulabschlussprüfung	V+ Ü	4 + 2	9 2	1	SL PL: mündliche Prüfung

Mathematik Vorlesung mit Übung Modulabschlussprüfung	V + Ü	4 + 2	9 2	2	SL PL: mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul Vorlesung mit Übung Wissenschaftliches Arbeiten Modulabschlussprüfung	V + Ü Priv.	4 + 2	9 9 3	2 und 3	SL SL PL: mündliche Prüfung
Mathematisches Seminar A	S	2	6	2	PL: Vortrag
Mathematisches Seminar B	S	2	6	3	PL: Vortrag
Wahlmodul	variabel	variabel	21	1 bis 3	SL
Mastermodul Masterarbeit Präsentation der Masterarbeit			30 3	3–4 4	PL: Masterarbeit SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Priv. = Privatissimum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Modul Angewandte Mathematik ist aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts eine vierstündige Vorlesung mit Übungen aus dem Bereich der Angewandten Mathematik zu absolvieren. Anstelle einer vierstündigen Vorlesung mit Übungen können auch zwei zweistündige Vorlesungen belegt werden.

(3) Im Modul Reine Mathematik ist aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts eine vierstündige Vorlesung mit Übungen aus dem Bereich der Reinen Mathematik zu absolvieren. Anstelle einer vierstündigen Vorlesung mit Übungen können auch zwei zweistündige Vorlesungen belegt werden.

(4) Im Modul Mathematik ist aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts eine weitere vierstündige Vorlesung mit Übungen aus dem Bereich der Angewandten Mathematik oder aus dem Bereich der Reinen Mathematik zu absolvieren. Anstelle einer vierstündigen Vorlesung mit Übungen können auch zwei zweistündige Vorlesungen belegt werden oder der Lehrstoff einer vierstündigen Vorlesung mit Übungen kann in Form einer Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten erarbeitet werden.

(5) Im Rahmen des Vertiefungsmoduls wählt der/die Studierende ein mathematisches Fachgebiet aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts (beispielsweise Algebra und Zahlentheorie, Analysis, Angewandte Analysis und Numerik, Geometrie und Topologie, Mathematische Logik oder Mathematische Stochastik und Finanzmathematik). In dem gewählten Schwerpunktgebiet absolviert der/die Studierende in Absprache mit dem/der zuständigen Dozenten/Dozentin eine vierstündige Vorlesung mit Übungen und die Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten. Anstelle der vierstündigen Vorlesung mit Übungen können auch zwei zweistündige Vorlesungen belegt werden oder der Lehrstoff der vierstündigen Vorlesung mit Übungen kann in Form der Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten erarbeitet werden. Die vorgesehene Lehrveranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten kann auch durch eine vierstündige Vorlesung mit Übungen oder durch zwei zweistündige Vorlesungen ersetzt werden.

(6) Die Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten werden unter Anleitung des/der zuständigen Dozenten/Dozentin, der/die gemäß § 10 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung prüfungsberechtigt ist, durchgeführt. Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit von dem Dozenten/der Dozentin mit dem/der Studierenden abgesprochen und schriftlich festgelegt.

(7) In den Modulen Mathematisches Seminar A und Mathematisches Seminar B ist jeweils ein mathematisches Seminar nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts zu belegen.

(8) Im Rahmen des Wahlmoduls sind weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Mathematischen Instituts mit einem Leistungsumfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten zu belegen. Bis zu 12 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen der Albert-Ludwigs-Universität abgedeckt werden, die dem Anforderungsniveau der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Mathematik entsprechen.

(9) Bei Wahl der Spezialisierung Finanzmathematik sind in den Modulen Angewandte Mathematik und Mathematik sowie im Vertiefungsmodul Prüfungsleistungen in mindestens drei der folgenden Bereiche zu erbringen: Stochastische Prozesse, Stochastische Integration, Finanzmathematik und Mathematische Statistik. Mindestens 18 und höchstens 21 ECTS-Punkte sind durch die erfolgreiche Absolvierung von

nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science in Economics für die Profillinie Finance vorgesehenen allgemeinen und speziellen Pflichtmodulen und speziellen Wahlpflichtmodulen zu erwerben; es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Dabei müssen mindestens 6 ECTS-Punkte auf spezielle Wahlpflichtmodule der Profillinie Finance entfallen. Bis zu 3 ECTS-Punkte können im Rahmen des Wahlmoduls gemäß Absatz 8 erworben werden.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren oder in der Bearbeitung von Übungsaufgaben bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Soweit nicht ausschließlich Studienleistungen zu erbringen sind, wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) oder Vorträge. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Die mündlichen Prüfungen in den Modulen Angewandte Mathematik, Reine Mathematik und Mathematik dauern in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Prüfung im Vertiefungsmodul dauert in der Regel 45 Minuten. Auf Antrag des Prüflings können die mündlichen Prüfungen auch in einer anderen als den in § 16 Absatz 7 dieser Prüfungsordnung genannten Sprachen abgehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen die vom Prüfling gewählte Sprache in dem Maße beherrschen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

(3) Die Vorträge in den Mathematischen Seminaren dauern in der Regel 90 Minuten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens in dem Semester stattfinden, das auf die erste Wiederholungsprüfung folgt. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Mathematik eingeschrieben ist und Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten. Bei Wahl der Spezialisierung Finanzmathematik ist die Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Finanzmathematik anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Die Masterarbeit wird ergänzt durch eine Präsentation der Masterarbeit im Rahmen eines Oberseminars oder eines Projektseminars, für die 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt der Modulnoten.
- (2) Lauten alle Modulnoten „sehr gut“ – 1,0 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 11 Grad der Spezialisierung Finanzmathematik

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Mathematik mit der Spezialisierung Finanzmathematik wird der akademische Grad „Master of Science Mathematik“ mit dem Zusatz „Spezialisierung Finanzmathematik“ verliehen.“

24. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Pharmazeutische Wissenschaften** wie folgt **geändert**:

Absatz 3 wird aufgehoben.

25. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den in „Renewable Energy Engineering and Management“ umbenannten Studiengang Master of Science **Renewable Energy Management** wie folgt **neugefasst**:

„Renewable Energy Engineering and Management

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Renewable Energy Engineering and Management ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Renewable Energy Engineering and Management bietet eine vertiefte Ausbildung im Bereich der erneuerbaren Energien. Dabei werden natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse zu den natürlichen Ressourcen Sonne, Wind, Wasser, Biomasse und Geothermie sowie zu den Techniken ihrer Konversion in Energie vermittelt. Im Zentrum steht eine vertiefte und kritische Auseinandersetzung mit den sozioökonomischen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien. Durch die vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen werden die Studierenden dazu befähigt, problematische Mensch-Energie-Beziehungen zu erkennen, zu analysieren und durch die Entwicklung neuer technischer Verfahren sowie durch die Gestaltung von Aushandlungsprozessen zwischen Markt, Staat und Zivilgesellschaft Lösungsstrategien mit dem Ziel nachhaltiger Entwicklung im Energiesektor zu erarbeiten. Im Rahmen des Masterstudiengangs besteht die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung in einer der drei Profillinien Energy Systems Technology, Energy Conversion und Environmental Planning and Management. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert sowohl für eine Tätigkeit im Bereich von Wissenschaft und Forschung als auch für Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung, in nationalen und internationalen Organisationen, in Unternehmen sowie in Projekten zur Planung und Umsetzung der Energiewende auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene.

§ 2 Studienbeginn und Studiumumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Renewable Energy Engineering and Management kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Renewable Energy Engineering and Management hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

(1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Renewable Energy Engineering and Management werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Im Wahlpflichtbereich können auch Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache belegt werden.

(2) Die Belegung der in deutscher Sprache angebotenen Wahlpflichtmodule setzt den Nachweis von Deutschkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Renewable Energy Engineering and Management gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Schwerpunktbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Scientific Framework for Renewable Energy Engineering and Management belegt der/die Studierende in Absprache mit der Fachstudienberatung geeignete Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Physik, Chemie, Biologie, Ingenieurwissenschaften, Politik, Ökonomie und Recht mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten.

Pflichtbereich (55 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Energy and Sustainable Development	V	4	5	1	PL: schriftlich/ mündlich
Scientific Framework for Renewable Energy Engineering and Management	V+Ü+S	8	10	1	PL: Klausur
Natural Resources and Conversion Technologies	V+Ü+S	8	10	1	PL: schriftlich/ mündlich
Climate and Energy Policy	V+Ü+S	4	5	1	PL: schriftlich/ mündlich
Generation and Distribution of Energy	V+Ü+S	4	5	2	PL: schriftlich/ mündlich
Management 1	V+Ü+S	4	5	2	PL: schriftlich/ mündlich
Research Skills	V+Ü+S	4	5	2	PL: schriftlich/ mündlich
Society and Economy	V+Ü+S	4	5	2	PL: schriftlich/ mündlich
Project	V+Ü+S	4	5	3	PL: schriftlich/ mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung

(3) Im Schwerpunktbereich ist eine der drei Profillinien Energy Systems Technology, Energy Conversion und Environmental Planning and Management zu wählen. Die gewählte Profillinie ist grundsätzlich die im Zulassungsverfahren bestimmte Profillinie. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag einen einmaligen Wechsel der Profillinie zulassen, unter der Voraussetzung, dass in der gewünschten Profillinie genügend Studienplätze zur Verfügung stehen und der Bewerber/die Bewerberin die Zulassungsvoraussetzungen für diese Profillinie erfüllt. In der gewählten Profillinie sind im dritten Fachsemester insgesamt vier Module mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten (vier Semesterwochenstunden) zu ab-

solvieren. In jedem Modul ist eine schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Der Fachprüfungsausschuss kann auf Antrag die Ersetzung von höchstens einem Modul der gewählten Profillinie durch ein Modul der beiden anderen Profillinien gestatten.

(4) Im Wahlpflichtbereich sind in der Regel im dritten Fachsemester 5 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Wahlpflichtmoduls aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Renewable Energy Engineering and Management zu erwerben. Die im jeweils geltenden Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Wahlpflichtmodule werden insbesondere zu den Themenfeldern Bioenergie und Windenergie sowie zu anderen Formen der Erneuerbaren Energien angeboten. Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten (vier Semesterwochenstunden) und wird mit einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen. Die im Wahlpflichtbereich geforderten 5 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen aus Studiengängen anderer Fakultäten abgedeckt werden. Über die Eignung der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss; Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von derjenigen Fakultät festgelegt, welche die Lehrveranstaltungen anbietet.

§ 5 Berufspraktikum

(1) Im Masterstudiengang Renewable Energy Engineering and Management ist als Studienleistung eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von mindestens sieben Wochen (275 Arbeitsstunden) und ist in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester zu absolvieren. Es kann in Deutschland oder im Ausland entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens dreiwöchige Praxisphasen abgeleistet werden.

(2) Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen eines Berufspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung von Berufspraktika auf die Fachstudienberatung übertragen.

(3) Von der Ableistung des Berufspraktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung oder Berufsausübung praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 bereits absolviert hat. Über die Anerkennung gleichwertiger praktischer Tätigkeiten entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 6 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren oder Übungsaufgaben bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Testate, Hausarbeiten oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind Referate oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.
- (3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Renewable Energy Engineering and Management eingeschrieben ist und Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 70 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist.
- (3) Mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der durch die Angabe von Seitenzahlen, Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien gekennzeichnete individuelle Beitrag des/der Studierenden muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (4) Die Masterarbeit ist in gebundener maschinenschriftlicher Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.
- (5) In Konkretisierung der Regelung in § 20 Absatz 9 dieser Prüfungsordnung wird bestimmt, dass einer/eine der beiden Prüfer/Prüferinnen hauptberuflich an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen oder der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätig sein muss.
- (6) Auf Antrag des/der Studierenden kann die Masterarbeit durch ein Abschlusskolloquium ergänzt werden. In diesem Fall entfallen 5 ECTS-Punkte auf das Abschlusskolloquium und 25 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit; die Bewertung des Abschlusskolloquiums geht mit 20 Prozent in die Note der Masterarbeit ein. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Masterarbeit eingereicht wurde. Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 20 Absatz 9 dieser Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 dieser Prüfungsordnung statt und ist in der Regel hochschulöffentlich.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Masterarbeit und der Modulnoten.
- (2) Lauten alle Modulnoten und die Note der Masterarbeit „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Bezugsgröße der gemäß § 26 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Grade ist das Kollektiv aller Gesamtnoten der letzten drei Studienjahre im Studiengang Master of Science Renewable Energy Engineering and Management beziehungsweise Renewable Energy Management.

§ 12 Fachprüfungsausschuss

(1) Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Masterstudiengänge zuständig.

(2) In der Regel übernimmt der Studiendekan/die Studiendekanin der Fakultät für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind mehrere Studiendekane/Studiendekaninnen gewählt, ist in der Regel einer/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu wählen und einer/eine zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.“

26. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science Renewable Energy Engineering and Management die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit neu eingefügt:**

„Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit ist forschungsorientiert und konsekutiv.

(2) Der Studiengang bietet eine forschungs- und projektorientierte Ausbildung an der Schnittstelle von Sport- und Gesundheitswissenschaften. Hierzu gehört eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit trainingsphysiologischen, neuromuskulären, biomechanischen, kognitiven und klinischen Aspekten von Bewegung sowie mit Fragen der gesundheitsbezogenen Lebensstiländerung. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre methodischen Fertigkeiten im Bereich der Diagnostik, Statistik, Intervention, Evaluation und des Projektmanagements. Einen übergeordneten Schwerpunkt bildet die Konzeption und Bewertung von empirischen Untersuchungen. Die Synthese und praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgt im Rahmen von zwei Studienprojekten, in denen Interventions-, Forschungs- und Entwicklungsprojekte konzipiert, implementiert und evaluiert werden. Im Wahlpflichtbereich haben die Studierenden die Möglichkeit, eine individuelle Schwerpunktsetzung gemäß ihren beruflichen und akademischen Interessen vorzunehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert für berufliche Tätigkeiten sowohl in privaten und öffentlichen Sport- und Gesundheitseinrichtungen als auch im Bereich von Forschung und Entwicklung.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Pflichtbereich sind alle in der Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (90 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Konzeption und Auswertung wissenschaftlicher Untersuchungen (8 ECTS-Punkte)					
Arbeiten in der Wissenschaft	S/Ü	2	4	1	PL: schriftlich
Statistik und computergestützte Datenverarbeitung	V/Ü	2	4	2	SL
Änderung von Bewegungs- und Ernährungsverhalten (8 ECTS-Punkte)					
Public Health und Lebensstiländerung	V	2	4	1	PL: schriftlich
Quantitative und qualitative Erhebungsverfahren	S/Ü	2	4	1	SL
Trainingsplanung und Diagnostik (8 ECTS-Punkte)					
Trainingsphysiologie	V	2	4	1	PL: schriftlich
Diagnostik physiologischer Anpassungsprozesse	S/Ü	2	4	1	SL
Bewegungsanalyse und Diagnostik (12 ECTS-Punkte)					
Bewegung aus neuromuskulärer, bio-mechanischer und kognitiver Perspektive	V	2	4	1	SL
Neuromuskuläre und biomechanische Diagnostik	S/Ü	2	4	1	SL
Fallbeispiele: Analyse und Bewertung von Bewegung	S	2	4	2	PL: schriftlich und mündlich
Diagnostik und Therapie neurologischer Funktions- und Bewegungsstörungen (6 ECTS-Punkte)					
Diagnose- und Therapieverfahren bei neurologischen Funktions- und Bewegungsstörungen	S/Ü	2	5	2	PL: schriftlich und mündlich
Sporttherapeutische Behandlung von neurologischen Funktions- und Bewegungsstörungen	Pr	1	1	2	SL
Projektplanung (6 ECTS-Punkte)					
Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie	S/Ü	2	2	1	SL
Projektförderung und Projektmanagement	S/Ü	2	3	2	SL
Berufsfeldorientierung	S	1	1	2 und 3	SL
Planung, Durchführung und Bewertung von Interventionsmaßnahmen (12 ECTS-Punkte)					
Maßnahmen und Instrumente der Evaluationsforschung	S/Ü	2	4	2	SL
Planung, Durchführung und Bewertung von Interventionsmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Leistung	S/Ü	2	8	2	PL: schriftlich und mündlich
Mastermodul (30 ECTS-Punkte)					
Masterarbeit			25	4	PL: schriftlich
Verteidigung der Masterarbeit			5	4	PL: mündlich

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum, S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Wahlpflichtbereich sind nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 4 bis 9 das Modul Planung, Durchführung und Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie eines oder mehrere der übrigen der in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren und insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Planung, Durchführung und Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten (12 ECTS-Punkte)					
Forschungsprojekt	Projekt		12	3	PL: schriftlich und mündlich
Entwicklungsprojekt	Projekt		12	3	PL: schriftlich und mündlich
Multidisziplinäre Vertiefungen und Ergänzungen (maximal 12 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	6–12	3	SL
Praxis der Lehrkonzeption und Vermittlung (maximal 12 ECTS-Punkte)					
Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung			6	3	SL
Konzeption und Durchführung eines Workshops			6	3	SL
Austausch in der Wissenschaft (maximal 6 ECTS-Punkte)					
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz			6	3	SL
Praktikum im Berufsfeld (maximal 18 ECTS-Punkte)					
Praktikum	Pr		6–18	3	SL
Sportwissenschaftliches Auslandsstudium (maximal 18 ECTS-Punkte)					
Fachspezifische Lehrveranstaltungen	variabel	variabel	6–18	3	SL

(4) Im Modul Planung, Durchführung und Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist entweder ein Forschungsprojekt oder ein Entwicklungsprojekt zu absolvieren; die Prüfungsleistung besteht jeweils in einer schriftlichen und mündlichen Projektpräsentation. Der/Die Studierende führt entweder ein Forschungs- beziehungsweise Entwicklungsprojekt selbst durch oder er/sie arbeitet an einem Forschungs- beziehungsweise Entwicklungsprojekt mit. Die Mitarbeit an einem Forschungs- beziehungsweise Entwicklungsprojekt kann mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin auch außerhalb des Instituts für Sport und Sportwissenschaft erfolgen.

(5) Im Modul Multidisziplinäre Vertiefungen und Ergänzungen können geeignete Lehrveranstaltungen sowohl aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft als auch aus dem Angebot anderer Seminare, Institute und Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Über die Eignung der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(6) Im Modul Praxis der Lehrkonzeption und Vermittlung führt der/die Studierende eine Lehrveranstaltung beziehungsweise Lehrveranstaltungseinheit oder einen Workshop im Bereich der Sportwissenschaft entweder eigenständig durch oder wirkt an der Durchführung der Lehrveranstaltung beziehungsweise Lehrveranstaltungseinheit oder des Workshops mit.

(7) Im Modul Austausch in der Wissenschaft nimmt der/die Studierende an einer wissenschaftlichen Tagung oder einem Workshop aus dem Bereich Sport- oder Gesundheitswissenschaften teil und stellt dort entweder einen eigenen Beitrag vor oder erstellt anschließend einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung.

(8) Im Modul Praktikum im Berufsfeld können ein oder mehrere Praktika mit einem zeitlichen Umfang von vier, acht oder zwölf Wochen und einem Leistungsumfang von 6, 12 beziehungsweise 18 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Praktikum soll einen Einblick in mögliche Berufsfelder für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs bieten. Das Praktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in jeweils mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Praktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorgelegt hat. Die Einzelheiten zur Durchführung des Berufspraktikums regelt der Fachprüfungsausschuss.

(9) Im Modul Sportwissenschaftliches Auslandsstudium absolviert der/die Studierende fachspezifische Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 6 und höchstens 18 ECTS-Punkten an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Berichten oder Übungsaufgaben bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Testate, Hausarbeiten, Berichte oder Protokolle. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Referate, Projektpräsentationen oder mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche). Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit eingeschrieben ist und Module mit einem Leistungsumfang von mindestens

80 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zur Masterarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 25 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Im Falle des § 20 Absatz 3 Satz 2 dieser Prüfungsordnung, der entsprechend gilt, wenn der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit zwar der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, jedoch nicht dem Institut für Sport und Sportwissenschaft angehört, wird als Zweitgutachter/Zweitgutachterin in der Regel diejenige Person bestellt, in deren Einvernehmen die Themenstellung der Masterarbeit erfolgte.

(4) Die Masterarbeit ist in gebundener maschinenschriftlicher Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

(5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch die Verteidigung der Masterarbeit. Diese mündliche Prüfungsleistung mit einer Gesamtdauer von höchstens 45 Minuten besteht aus der Präsentation der Masterarbeit, die 20 Minuten nicht überschreiten sollte, und anschließender Diskussion über Gegenstand, Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit sowie über deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Die Verteidigung der Masterarbeit findet frühestens eine Woche und spätestens zwei Monate nach Einreichung der Masterarbeit statt; sie wird als Einzelprüfung vor einem Gutachter/einer Gutachterin der Masterarbeit und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin durchgeführt. Mit Zustimmung des/der Studierenden kann die Verteidigung der Masterarbeit auch im Rahmen eines fakultätsöffentlichen Kolloquiums stattfinden; an der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nehmen Gäste nicht teil. Für die Verteidigung der Masterarbeit werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 10 Bildung der Modulnoten

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

(2) Lauten die Gesamtnote und die Note der Masterarbeit jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

27. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Sustainable Materials § 7** wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

28. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Umweltwissenschaften/Environmental Sciences** wie folgt **geändert**:

- a) In § 4 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „und der Bewerber/die Bewerberin die Zulassungsvoraussetzungen für diese Profillinie erfüllt“ eingefügt.

- b) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fachprüfungsausschusses“ durch das Wort „Fachprüfungsausschusses“ ersetzt.

29. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Volkswirtschaftslehre** wie folgt **neuefasst**:

„Volkswirtschaftslehre

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt methodische Kompetenzen und fachliche Kenntnisse im Bereich der Ökonomie auf hohem Niveau. Bereits ab dem ersten Fachsemester setzen die Studierenden individuelle Schwerpunkte in zwei der folgenden Bereiche: Accounting, Finance and Taxation; Business Analytics; Constitutional Economics and Competition Policy; Corporate Governance, Business Ethics and Marketing; Empirical Economics; International and Development Economics; Labor, Human Resource Management and Organization; Network Economics and IT Risk Management; Public Sector Economics and International Taxation. Das Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Ökonomie vor und eröffnet erfolgreichen Absolventen/Absolventinnen den Zugang zu qualifizierten Doktorandenprogrammen. Zugleich ermöglicht die im Masterstudium vermittelte wissenschaftliche Qualifikation den Absolventen/Absolventinnen den Berufseinstieg in verantwortungsvolle Positionen in einem breiten Spektrum ganz unterschiedlicher Arbeitsfelder in Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Verbänden.

§ 2 Studienbeginn, Studienumfang und Studienfortschritt

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.
- (3) Der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre geht verloren, wenn der/die Studierende nach Absolvierung des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. Der Fachprüfungsausschuss kann die Frist auf Antrag verlängern, wenn der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre gliedert sich in einen Grundlagenbereich und in einen Spezialisierungsbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Grundlagenbereich sind durch die Absolvierung der Module Economic Policy and Public Choice und Intermediate Econometrics sowie drei weiterer in der nachfolgenden Tabelle aufgeführter Module nach eigener Wahl insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Grundlagenbereich (30 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Pflicht/Wahlpflicht	Semester	Prüfungsleistung
Economic Policy and Public Choice	V + Ü	4	6	P	1	Klausur, Hausaufgaben
Intermediate Econometrics	V + Ü	4	6	P	2	Klausur, Hausaufgaben
Advanced Microeconomics I	V + Ü	4	6	WP	1	Klausur, Hausaufgaben
Advanced Macroeconomics I	V + Ü	4	6	WP	1	Klausur, Hausaufgaben
Advanced Microeconomics II	V + Ü	4	6	WP	2	Klausur, Hausaufgaben
Advanced Macroeconomics II	V + Ü	4	6	WP	2	Klausur, Hausaufgaben

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

(3) Im Spezialisierungsbereich sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben. Hierbei sind ab dem ersten Fachsemester in zwei der nachfolgend aufgeführten Gebiete Module nach eigener Wahl mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren:

- Accounting, Finance and Taxation,
- Business Analytics,
- Constitutional Economics and Competition Policy,
- Corporate Governance, Business Ethics and Marketing,
- Empirical Economics,
- International and Development Economics,
- Labor, Human Resource Management and Organization,
- Network Economics and IT Risk Management,
- Public Sector Economics and International Taxation.

Bis zu 6 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Absolvierung eines Moduls aus einem anderen Gebiet des Spezialisierungsbereichs erworben werden. In jedem Modul sind Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten und Hausaufgaben zu erbringen.

(4) Insgesamt müssen mindestens neun Module mit einem Leistungsumfang von jeweils mindestens 6 ECTS-Punkten absolviert werden; darunter muss mindestens ein Seminar sein.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Soweit nicht ausschließlich Studienleistungen zu erbringen sind, wird jedes Modul studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen

die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können dreimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung nicht innerhalb des Semesters, in dem der erfolglose Prüfungsversuch unternommen wurde, wiederholt, ist in der Regel Voraussetzung für die Wiederholungsprüfung, dass der/die Studierende erneut an der zugehörigen Lehrveranstaltung teilnimmt.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die nicht im Rahmen der gemäß § 4 Absatz 2 zu absolvierenden Module zu erbringen ist, nicht bestanden, kann der/die Studierende, sofern er/sie noch keinen oder erst einen Wiederholungsversuch unternommen hat, anstelle einer Wiederholung dieser studienbegleitenden Prüfung ein anderes Wahlpflichtmodul als Ersatzmodul absolvieren. Macht der/die Studierende von dieser Regelung Gebrauch, stehen ihm/ihr abweichend von Absatz 1 nicht drei Wiederholungsversuche zu, sondern im Fall der Wahl des Ersatzmoduls nach einem ersten erfolglosen Prüfungsversuch im ursprünglich gewählten Modul zwei Wiederholungsversuche für das erfolgreiche Absolvieren des Ersatzmoduls und im Fall der Wahl eines Ersatzmoduls nach einem ersten Wiederholungsversuch im ursprünglich gewählten Modul nur eine Wiederholungsmöglichkeit.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Prüfungsleistungen in Seminaren keine Anwendung. Nichtbestandene Prüfungsleistungen in Seminaren können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfungsleistung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist und mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat, von denen mindestens 18 ECTS-Punkte auf den Grundlagenbereich entfallen müssen. In begründeten Fällen kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zur Masterarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen. Sie hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 40 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer oder französischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Programmcodes und Daten sowie der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

§ 10 Bildung der Modulnoten

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der Note der Masterarbeit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 6, 7, 15, 23, 25, 26 und 29 treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 25 tritt die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Renewable Energy Management vom 6. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 23, S. 91–100) außer Kraft. Die in Satz 3 genannte Praktikumsordnung findet weiterhin Anwendung für die bereits vor dem 1. Oktober 2014 im Studiengang Master of Science Renewable Energy Management immatrikulierten Studierenden, die ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Dreißigsten Änderungssatzung vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 85, S. 739–745) fortsetzen.

Freiburg, den 3. Juni 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor